

BetrAV 6/2009

Betriebliche Altersversorgung



Arbeitsgemeinschaft
für betriebliche
Altersversorgung e.V.

64. Jahrgang
15. September 2009

ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Neuroth, Mehr Mut zur Kapitaldeckung! 481

Abhandlungen

Thüsing/Granetzny, Der Wechsel des Durchführungswegs in der betrieblichen Altersversorgung 485

Budinger/Krazeisen, Strukturreform des Versorgungsausgleichs – Welche Entscheidungen sollten betriebliche Versorgungsträger jetzt treffen? 489

Cisch/Hufer, Umsetzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts 500

May/Birkel, Verwendung von Wertguthaben für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung – welchen Bestandsschutz gewährt das FlexiG II? 514

Lucius, BilMoG nach der Verabschiedung des Gesetzes – Bewertung und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen in der Praxis 520

Informationen

Rentenpolitik in den Wahlprogrammen 538

Rechtsprechung

Ablösende Betriebsvereinbarung für Betriebsrentner
BAG, Urteil vom 10.2.2009 – 3 AZR 653/07 557

Umlagezahlungen an Zusatzversorgungseinrichtung als Arbeitslohn
BFH, Urteil vom 7.5.2009 – VI R 8/07 561

aba-Tagungen 2009

- 30.09.2009 Herbsttagung der Fachvereinigung Pensionsfonds, Darmstadt
1.10.2009 Herbsttagung der Fachvereinigung Direktversicherung, Darmstadt
13./14.10.2009 Allgemeine Herbsttagung, Ulm
30.10.2009 Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige,
Baden-Baden

aba-Tagungen 2010

- 10.02.2010 Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
11.03.2010 Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Frankfurt am Main
23.03.2010 Unterstützungskassentag, Mannheim
13.04.2010 aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim
14.04.2010 aba-Forum Steuerrecht, Mannheim
11./12.05.2010 aba-Jahrestagung, Bonn

Zusatzseminare 2009

Neues Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten

14.12.-15.12.2009 Frankfurt am Main Engbroks/Voucko-Glockner

Alternative Investments für betriebliche Altersversorgungseinrichtungen

23.09.2009 Bonn Dr. Baum u.a.

Für Rückfragen

*auch zu den im Jahr 2009 stattfindenden
Arbeits- und Steuerrechts-Seminaren*

steht Ihnen zur Verfügung:

unser Seminar- und Tagungsservice

Tel.: 01805/4 32 22 835, Fax: 01805/4 32 22 329

E-Mail: seminare.tagungen@aba-online.de

**Herbsttagung der
Fachvereinigung Pensionsfonds
am 30. September 2009 in Darmstadt**

Programm

Begrüßung und Einführung	<i>Carsten Velten</i>
Versorgungsausgleich im Pensionsfonds	<i>Heike Kleemann Klaus Schott</i>
Versorgungsausgleichskasse – die privatwirtschaftliche Lösung des externen Versorgungsausgleichs	<i>Hans Melchior</i>
Portabilität bei Pensionsfonds	<i>Helga Lau-Buschner</i>
Risiko Management: Entwicklungen in Europa und Umsetzungsmöglichkeiten in Deutschland	<i>Nigel Cresswell Stephan Wildner</i>
Neues aus Europa	<i>Frank Baumeister</i>
EU-Gesetzgebung im Finanzmarktbereich	<i>Franco Bettin</i>
Perspektiven grenzüberschreitender Einrichtungen in Europa aus Unternehmenssicht	<i>Bernhard Wiesner</i>
Solvency II für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung – Überlegungen aus aktuarieller europäischer Sicht	<i>Dr. Richard Herrmann</i>

**Herbsttagung der
Fachvereinigung Direktversicherung
am 1. Oktober 2009 in Darmstadt**

Programm

Begrüßung und Eröffnung	<i>Dr. Michel Hessling</i>
Wahljahr 2009: Wünsche der Versicherungswirtschaft an die neue Bundesregierung	<i>Dr. Michael Hessling</i>
Zillmerung: Aktuelle Entwicklungen vor dem Hintergrund der erwarteten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts	<i>Frank Neuroth</i>
Die Direktversicherung in der Insolvenz	<i>Dr. Bertram Zwanziger</i>
Sicherungssysteme in der bAV (Garantien, Protektor, Pfändungsschutz)	<i>Margret Kisters-Kölkes</i>
Die Versorgungsausgleichskasse in der Praxis	<i>N.N.</i>
Teilungsordnung: Gestaltung des Versorgungsausgleichs durch den Versorgungsträger aus Sicht eines Lebensversicherungsunternehmens	<i>Stefan Griep</i>
Aktuelle Steuerfragen der betrieblichen Altersversorgung	<i>Bernhard Pohl</i>

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Neuroth, Mehr Mut zur Kapitaldeckung! 481

Gehört – Gelesen – Notiert 483

Abhandlungen

Thüsing/Granetzny, Der Wechsel des Durchführungswegs in der betrieblichen Altersversorgung 485

Budinger/Krazeisen, Strukturreform des Versorgungsausgleichs – Welche Entscheidungen sollten betriebliche Versorgungsträger jetzt treffen? 489

Cisch/Hufer, Umsetzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts 500

Meyer/Janko/Hinrichs, Arbeitgeberseitige Gestaltungsmöglichkeiten bei der Entgeltumwandlung 507

May/Birkel, Verwendung von Wertguthaben für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung – welchen Bestandsschutz gewährt das FlexiG II? 514

Lucius, BilMoG nach der Verabschiedung des Gesetzes – Bewertung und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen in der Praxis 520

Küting/Keßler, Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen nach HGB und den IFRS durch ein Contractual Trust Arrangement 528

Köhler-Rama, Alterssicherung in der Schweiz: Vorbild für Deutschland? 534

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Arbeitsplatzschutzgesetz 537

BMF-Schreiben vom 3.7.2009 verkündet 537

Aus der Politik

Rentenpolitik in den Wahlprogrammen 538

Demografischer Wandel und langfristige Tragfähigkeit der Staatsfinanzen in Deutschland 541

Rente ab 67 und die Arbeitsmarktlage Älterer 544

Nichtanwendung von Urteilen des Bundesfinanzhofs 548

Statistik

Geringe Auswirkungen der Krise auf die Altersvorsorge 550

Europa

Die sozialen Ziele der EU – Rückschritt oder Fortschritt? 551

Kapitalgedeckte Altersvorsorge in Zeiten der Krise 554

Ausland

London/Jesch, ERISA – Bedeutung auch für deutsche Private-Equity-Fonds? 555

Rechtsprechung

Ablösende Betriebsvereinbarung für Betriebsrentner BAG, Urteil vom 10.2.2009 – 3 AZR 653/07 (OS + Gründe) 557

Begriff der Beitragsmessungsgrenze BAG, Urteil vom 21.4.2009 – 3 AZR 640/07 (LS) 559

Zulässigkeit einer Zillmerung bei rückgedeckter U-Kasse LAG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2009 – 11 SA 107/08 559

Umlagezahlungen an Zusatzversorgungseinrichtung als Arbeitslohn BFH, Urteil vom 7.5.2009 – VI R 8/07 561

Zur Zulässigkeit der Gegenwertzahlungen LG Mannheim, Urteil vom 19.6.2009 – 7 O 123/08 – n. rk. (LS + Gründe) 565

Beitragspflicht zur Insolvenzsicherung bei rückgedeckter, verpfändeter Versorgungszusage BayVGH, Urteil vom 20.7.2009 – 5 BV 08.118 (Pressemitteilung) 569

Weiterbeschäftigung nach Vollendung des 65. Lebensjahres VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 6.8.2009 – 9 L 1887/09.F(V) (Pressemitteilung) 570

Literatur

Buchbesprechungen

Förster/Rühmann/Cisch/Schumann, Betriebsrentengesetz – Kommentar, 12. Auflage 571

Kümmerle/Buttler/Keller, Betriebliche Zeitwertkonten 571

Achleitner/Behr/Schäfer, Internationale Rechnungslegung – 4. Auflage 571

Bordewin/Brandt, Kommentar zum Einkommensteuergesetz 572

Wlotzke/Preis/Kreft, BetrVG – Kommentar 572

Engels, Steuerrecht für die familienrechtliche Praxis 572

Literaturhinweise 573

Nachrichten

PSVaG zum Beitragssatz für 2009 573

Hinweis des RIC zur Berücksichtigung des Beitrags zum PSVaG für 2009 in einem Zwischenabschluss zum 30.6.2009 574

Der Kommentar

Frank Neuroth, Düsseldorf

Mehr Mut zur Kapitaldeckung!

Vor- und Nachteile von Auslagerungen und/oder Ausfinanzierungen von Pensionszusagen sind in regelmäßigen Abständen kontrovers diskutiert worden. Die Finanzmarktkrise hat das neu belebt. Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) gibt nun der deutsche Gesetzgeber neue Gestaltungschancen: In § 246 Abs. 2 HGB werden Vermögensgegenstände definiert, denen im Sprachgebrauch bereits der Begriff „Planvermögen“ zugeordnet worden ist und die zur Kapitaldeckung von Pensionszusagen führen.

Finanzwirtschaftlich tragen Pensionsrückstellungen seit Jahrzehnten als Teil des Fremdkapitals zur Finanzierung des Unternehmens bei. Vom übrigen Fremdkapital unterscheiden sie sich allerdings sehr deutlich in der Art und Weise ihrer Tilgung und Verzinsung. Annuitäten, Tilgungsplan oder Tilgungszeitraum sind vielen Finanzabteilungen unbekannt. Der Schuldendienst setzt ein, wenn und solange Versorgungsfälle eintreten bzw. andauern, und insbesondere die Dauer dieses Zeitraums hat sich stetig und massiv nach oben entwickelt (Stichwort Langlebigkeit). Das wirft die Frage auf, wo auf der Aktivseite des Unternehmens ein Vermögenswert zu finden ist, für dessen Finanzierung eine solche Verbindlichkeit geeignet wäre: Betriebsnotwendige Investitionen werden üblicherweise in Laufzeiten genutzt, in denen eine Pensionszusage noch nicht einmal fällig geworden ist, und zur Expansion bzw. Diversifizierung eingegangene Beteiligungen unterliegen einem unternehmerischen Risiko, das mit dem Risiko der Pensionszusage in keiner Weise in Einklang zu bringen ist; ihre Nachhaltigkeit kann in aller Regel nur ganz schwer vorausgesagt werden. Im Gegensatz zur Pensionszusage: Sie fordert ganz sicher und ohne Rücksicht auf das jeweilige Befinden der getätigten Investitionen ihren Tribut, und das in aller Regel im Zeitablauf mit steigender



Tendenz. Dass dieser Tribut die Liquidität des Unternehmens immer mehr belastet und dementsprechend zukünftige Handlungsspielräume einschränkt, zeigt deutlich die Notwendigkeit eines Asset Liability Matchings zwischen der Verbindlichkeit „Pensionsrückstellung“ und den für deren Bedienung geeigneten Aktiva auf.

Pensionszusagen müssen bei unternehmerischer Weitsicht daher mit geeignetem Planvermögen bedeckt werden. Dass das bei jahrelang aufgebauten Verbindlichkeiten nicht sofort in vollem Umfang geschehen kann, ist nachvollziehbar, ändert aber nichts an dem Grundsatz; die Frage lautet weniger „ob“ als vielmehr „wie“. Die kaufmännische Vernunft fordert hierbei, dass nicht in das Planvermögen genau die Aktiva überführt werden, die sich gerade nicht als Deckungsmittel für Pensionsverpflichtungen eignen, z.B. „normales“ Betriebsvermögen. Das ist bei den bestehenden CTA-Lösungen, die zu einem Teil ausschließlich mit Rücksicht auf bilanzielle Effekte unter IFRS eingerichtet worden sind, oft nicht in ausreichendem Maß beachtet worden – prominente Beispiele belegen das zurzeit.

Die Handlungsspielräume, sich frühzeitig auf die künftigen Zahlungsverpflichtungen einzustellen, sind auch beeinflusst von Bilanzierungs- und Ratingfragen:

1. (sukzessiver) Aufbau von Kapitalanlagen, deren Erträge und Substanz für spätere Rentenzahlungen genutzt werden können, idealerweise kombiniert mit einem passenden Asset-Liability-Management;
2. Separierung dieser Kapitalanlagen in einer speziellen Treuhandkonstruktion (Contractual Trust Arrangement, CTA) mit dem Zweck, in der Handelsbilanz die Kapitalanlagen mit den Pensionsrückstellungen saldieren und so einen geringeren Verschuldungsgrad darstellen zu können;
3. Dotierung von Rückdeckungsversicherungen, sodass im Leistungsfall der Versicherer die Zahlungen erbringt und so für den Arbeitgeber weder Kapitalanlage- noch Cash-Flow-Risiken entstehen;
4. Auslagerung der Direktzusage durch Wechsel des Durchführungsweges, in der Regel in Richtung Pensionsfonds und/oder Unterstützungskasse.

Die Großunternehmen liegen nach den bekanntesten Studien bei einem Deckungsgrad ihrer direkt zugesagten Pensionsverpflichtungen von ungefähr 60%, und bei kleinen Unternehmen mit Direktzusagen ist der Verbreitungsgrad von Rückdeckungsversicherungen sehr hoch, schon weil kleine Unternehmen die bilanzielle Belastung durch einen plötzlich eintretenden Versorgungsfall wirtschaftlich nicht verkraften würden. Beim Mittelstand dagegen ist die „Unterlassensalternative“ immer noch verbreitet.

Die aktuelle Finanzmarktkrise wirft nun die Frage auf, welche Unternehmen mit ihrer Entscheidung richtig lagen und wie

krisenfest Gestaltungen mit Kapitaldeckung sind. Denn hier ist verschiedentlich angemerkt worden, die Unternehmen mit Planvermögen hätten durch die Finanzkrise Deckungsvermögen verloren und seien insoweit „Verlierer“. Was ist davon zu halten?

1. Zunächst zum Aufbau von *Planvermögen*, ggf. dessen Einbringung in ein CTA: Wenn diese Maßnahme mit einem passenden Asset-Liability-Management vorgenommen wurde, müssen (temporäre) Wertverluste nicht kritisch sein. Denn ökonomisch kommt es darauf an, dass hinreichende liquide Mittel dann vorhanden sind, wenn sie für Rentenzahlungen benötigt werden. Ein gutes ALM wird daher eine Kapitalanlagestruktur umso sicherer aufbauen, je zeitnäher Renten zu bedienen sind. Langfristige Rentenverpflichtungen ertragen dagegen mehr Risiko, wenn und insoweit Risikobudgets eingegangen sind. Diese ökonomische Sicht widerspricht der bilanziellen Sicht nur dann, wenn temporäre Wertverluste eine Überschuldung des Unternehmens erzeugen; hierfür ist kein praktischer Fall bekannt. Konkret zeigen z.B. die in 2009 wieder normalisierten Finanzmärkte im Planvermögen Wirkung¹, sodass die kalkulierte Ertragerwartung aus aktueller Sicht in der Regel nicht gefährdet ist.

2. Unternehmen mit *kongruenten Rückdeckungsversicherungen* haben mit der Finanzmarktkrise überhaupt kein Problem. Das Wesen dieser Versicherungen ist ja gerade, dass sie Garantien bieten und dass bereits erworbene Gewinne Teil der Garantien sind. Der Vermögensstamm kann also nur wachsen, nicht schrumpfen. Insofern bleibt nicht nur die ökonomische, sondern auch die bilanzielle Sicherung unangetastet.

3. Als Alternative oder Erweiterungsstufe zum Aufbau von Planvermögen steht die *Auslagerung* bzw. der Wechsel des Durchführungsweges von der unmittelbaren zur mittelbaren Pensionsverpflichtung zur Verfügung. Die Auslagerung kann mit einigen handfesten Vorteilen aufwarten:

a) Die Verpflichtung ist nachher weder in der Bilanz noch in der GuV auszuweisen². Veränderungen auf der Verpflichtungs- oder der Vermögensseite und die daraus resultierenden Deltas führen nicht zu ergebniswirksamen Auswirkungen beim Unternehmen. Etwaige Unterdeckungen des externen Durchführungsweges sind im Anhang anzugeben.

1 Dpn-Brief Juni 2009 „Frühlingserwachen“.

2 Bei der Auslagerung bestehender Verpflichtungen gilt das wegen des Auflösungsverbots gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB nur, wenn ein mindestens gleich hoher Betrag wie die bereits gebildete Rückstellung ausgelagert wird.

b) Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Pensionsverpflichtung kann auf einen kürzeren Zeitraum verteilt und damit früher wirksam in Anspruch genommen werden als ohne. Dies stärkt nicht nur die Liquidität, sondern ggf. auch den Wert des Unternehmens.

c) Beim Pensionsfonds ergeben sich deutliche Kostenvorteile in Bezug auf die Beiträge zur Insolvenzversicherung, die hier per Gesetz auf ein Niveau von 20% gedrosselt sind. Dieser Aspekt dürfte gerade im Augenblick eine große Rolle spielen, nachdem der PSV eine Vervielfachung des Beitrags angekündigt hat³.

Nun könnte man einwenden, dass den Arbeitgeber bei einem nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds nach § 112 Abs. 1a VAG eine Nachschusspflicht trifft, die ihn im Falle definierter Unterdeckungen zwingt, die Lücken durch Liquidität zu schließen. Aus der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung ergibt sich aber, dass sich diese Nachschusspflicht ausschließlich auf die erforderlichen Mittel für die laufenden Renten bezieht, unter Verrechnung eines evtl. bestehenden Vermögenspuffers für Anwartschaften. Bei einem gut kalkulierten Pensionsfonds dürften große Teile der Kapitalanlage für laufende Renten in schwankungsarmen Papieren angelegt sein. Das Risiko von Nachschüssen ist damit in der Praxis eng begrenzt. Darüber hinaus fordert die Versicherungsaufsicht im Falle von Unterdeckungen des Pensionsfonds einen Sanierungsplan, der nicht zwingend den sofortigen Lückenschluss beinhalten muss. Flexibilität und Gestaltungsspielräume sind also vorhanden.

4. In der öffentlichen Diskussion findet man – wie gesagt – die provokante Frage, ob Arbeitgeber, die keine Planvermögen reserviert haben, in der Finanzmarktkrise besser gefahren sind. Verbunden wird dies mit der These, es sei doch der ureigene Zweck eines Unternehmens, Liquidität ins Geschäftsmodell zu investieren und nicht in die Finanzierung von Renten. Die Antwort hängt ersichtlich davon ab, wie die *alternative Mittelverwendung* im Unternehmen von der Finanzmarktkrise betroffen ist; denn die Ausfinanzierung/Auslagerung der Renten konkurriert stets mit der „Alternativinvestition“.

Was also ist in der Finanzkrise aus diesen Investitionen geworden? Hat ihr Wert – nichts anderes als der Barwert der künftigen Erträge hieraus – durch die Krise nicht gelitten? Wohl dem, der das für sein Unternehmen behaupten kann; er gehört zur beneidenswerten

Minderheit. In der Masse wird man wohl konstataren müssen, dass der (Ertrags-) Wert der investierten Aktiva in der Krise deutlich gesunken ist, selbst wenn sich dies in den Bewertungsansätzen der Bilanz kurzfristig nicht wiederfindet. Für die langfristige Bedienbarkeit der Renten und damit auch für die unternehmerische Solvenz entscheidend sind aber die künftigen Erträge der Investitionen und deren Stabilität, weil die Betriebsrenten ja in Ermangelung einer speziellen Kapitalanlage aus dem künftigen operativen Cash-Flow des Unternehmens bedient werden müssen.

Fazit

Der für Auslagerungs- und Ausfinanzierungsentscheidungen wichtigste Aspekt ist das optimale Matching der Cash-Flows. Eine nicht „kapitalgedeckte“ Betriebsrente ist in ihrer finanziellen Wirkung nicht viel anders als die gesetzliche Rentenversicherung: sie funktioniert im Umlageverfahren. Die Rentenzahlungen müssen bei Fälligkeit aus dem Cash-Flow bedient werden, der dann erwirtschaftet wird. Wenn aber generell für das Rentensystem mehr Kapitaldeckung notwendig ist, so gilt dies auch für Betriebsrenten. Die durch die Rückstellungsbildung temporär gesparten Mittelabflüsse wahlfrei in Betriebsvermögen oder Beteiligungen zu investieren, gleiche einem finanzwirtschaftlichen Blindflug, der zu einer erheblichen Belastung des künftigen Cash-Flows und zur Gefährdung des Unternehmens führen kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Langfristigkeit und Unabänderlichkeit der Zahlungsbelastungen aus Pensionszusagen.

Entscheidungen zur Kapitaldeckung waren also weitsichtig, gerade vor dem Hintergrund der Krise; denn sie bewirken mehr Risikostreuung und – besonders wichtig – einen Schutz der künftigen Cash-Flows. Verlierer sind dagegen die Unternehmen, die sich in der Vergangenheit gegen diese Vorsorge entschieden oder ohne gezieltes ALM nur auf die bilanzielle Wirkung eines CTA-Modells gesehen haben und denen jetzt angesichts schlecht verlaufener Alternativinvestitionen die Mittel zu dieser Vorsorge fehlen.

Mehr Mut zur Kapitaldeckung von Betriebsrenten ist daher nicht nur gesamtwirtschaftlich ein Muss, sondern kann für das einzelne Unternehmen überlebenswichtig sein.

Frank Neuroth
Mitglied des Vorstands
Victoria Lebensversicherung AG

3 Handelsblatt vom 2.7.2009 S. 1; vgl auch BetrAV 2009 S. 573.

Gehört – Gelesen – Notiert

Nikolaus Bora

Nach langen Diskussionen haben sich CDU und SPD auf den 13. September als Termin für das Fernsehduell zur Bundestagswahl geeinigt. Für die Parteien hat die Debatte zwischen Bundeskanzlerin *Angela Merkel* (CDU) und ihrem Herausforderer *Frank-Walter Steinmeier* (SPD) einen hohen Stellenwert. Doch wahrscheinlich haben sie auch diesmal zu viel erwartet. ARD, ZDF, RTL und SAT.1 bewerten die Sendung positiv. Die meisten Meinungsforscher jedoch sind der Ansicht, sie sei nicht entscheidend für den Ausgang der Bundestagswahl am 27. September. Von einer richtigen Debatte zwischen der Kanzlerin und ihrem Vize könne ohnehin nicht die Rede sein, kritisieren Beobachter.

Viele Experten hingegen meinen, das Internet werde größeren Einfluss auf den Ausgang dieser Bundestagswahl haben. Eine repräsentative Umfrage, die das Meinungsinstitut Forsa im Auftrag des Hightec-Verbandes BITKOM durchgeführt hat, zeigt, dass für die jüngeren Wähler das Internet schon heute das wichtigste Informationsmedium für politische Themen ist. Von den 18- bis 29-Jährigen informieren sich drei Viertel im Web über Politik, 61 Prozent im Fernsehen, persönliche Gespräche nutzen 56 Prozent und Tageszeitungen nur 54 Prozent. In der Gesamtbevölkerung steht dagegen das Internet bislang noch an fünfter Stelle, nach Fernsehen, Tageszeitungen, Radio und persönlichen Gesprächen.

Berufliche Altersgrenzen sind nicht unbedingt eine unzulässige Diskriminierung. *Yves Bot*, ein einflussreicher Rechtsgutachter beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg, hat die Altersgrenze für die Einstellung von Feuerwehrleuten in Hessen, aber auch den früheren Zwangsruhestand für Ärzte und Zahnärzte gebilligt. Der EuGH ist zwar nicht an die Gutachten gebunden, folgt ihnen aber in den meisten Fällen.

Das gilt wohl auch für die „Rechtssache C-269/07 Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland“. Am 31. März hat Generalanwalt *Ján Mazák* beantragt, der Gerichtshof möge feststellen, dass drei Rechtsvorschriften zur Riester-Rente nicht mit europäischem Recht vereinbar

sind¹. Diesen Standpunkt hatte die Kommission bereits in einem Mahnschreiben im Dezember 2003 vertreten, doch im Februar 2004 erklärte Berlin, Deutschland halte die fraglichen Vorschriften nicht für gemeinschaftsrechtswidrig. Erst im Dezember 2005 reagierte die Kommission und reichte schließlich im Juni 2007 Klage ein. Beeilt haben sich die Brüsseler also nicht. Doch seit März 2009, seit dem Antrag des Generalanwalts, konnten Bundesfinanzministerium und Bundesarbeitsministerium sich darauf einrichten, dass bei der Riester-Rente drei Punkte geändert werden müssen. Es geht um die Vorschrift, dass Grenzarbeitnehmer (und ihre Ehepartner) keine Zulagen erhalten, wenn sie nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, ferner, dass geförderttes Kapital nur für eine selbst genutzte Wohnimmobilie in Deutschland eingesetzt werden darf und dass die Förderung zurückgezahlt werden muss, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland endet, also beim Umzug ins Ausland. Der Europäische Gerichtshof hat seine Entscheidung am 10. September verkündet.

Ebenfalls an diesem Tag wurde vor dem Berliner Landgericht der Rechtsstreit Debeka Versicherungen gegen Verbraucherzentrale Hamburg verhandelt. Beide Seiten sind entschlossen, das Verfahren bis zum Verfassungsgericht zu tragen. Eine endgültige Klärung ist also aller Voraussicht nach frühestens in zwei oder drei Jahren zu erwarten. Gestritten wird über die Broschüre „Ampelcheck Geldanlage“, die die Hamburger Verbraucherzentrale als Antwort auf die Finanzkrise versteht. Seit Juni wurden 5.000 Exemplare verkauft. Auf gut 40 Seiten werden Anlageprodukte mit einem Ampelsystem nach vier Kriterien bewertet: Sicherheit, Rendite, Liquidität und Transparenz. Grün bedeutet unbedenklich, gelb riskant und rot gefährlich.

Die Bewertung reicht von A wie Antiquitäten über B wie Bausparverträge bis zu Z wie Zertifikaten. Dabei werden Rürup-Rente und Riester-Rente auf Versicherungsbasis an den Pranger gestellt und für die Altersvorsorge als nicht geeignet bewertet. Das sei wegen der hohen Kosten erfolgt, begründete *Edda Castello*, die für die Broschüre verantwortliche Juristin der Hamburger Verbraucherzentrale, die Einstufung gegenüber BetrAV. „Die Versicherer sollen sich nicht so aufregen“, fügte sie hinzu. Sie verstehe nicht, warum die Debeka eine einstweilige Verfügung durchgesetzt hat, über die am 10. September in der Hauptsache verhandelt worden ist.

„Der Bewertung der Produkte durch die Verbraucherzentrale Hamburg kann von

uns nicht gefolgt werden“, teilte das Verbraucherschutzministerium BetrAV am 28. August schriftlich mit. Aus den für Riester-Rente und Rürup-Rente zuständigen Ressorts Finanzen und Soziales heißt es übereinstimmend, wenn man auf jeden Unsinn der Verbraucherzentralen reagiere, würden diese nur aufgewertet. Man solle das Pamphlet der Hamburger einfach ignorieren.

Der Mannheimer Versicherungswissenschaftlicher Prof. Dr. *Peter Albrecht* kritisiert in einer Analyse des Hamburger Papiers fehlerhafte Annahmen, nicht objektive Bewertungen und „alte Vorurteile“. Es werde beispielsweise „mit zweierlei Maß gemessen“, wenn Aktienfonds im Bereich Sicherheit besser bewertet werden als fondsgebundene Lebensversicherungen oder wenn, wie das VersicherungsJournal *Albrecht* am 19. August zitiert, Riester-Fondssparpläne für ihren Kapitalerhalt gelobt, Riester-Versicherungsverträge jedoch als „gelb-rot“ bewertet werden. Der Wissenschaftler fragt, ob es der Verbraucherzentrale „tatsächlich“ entgangen sei, dass der Dax in diesem Jahrzehnt zwei Abstürze mit einem akkumulierten Wertverlust von gut 58 Prozent in der Zeit von 2000 bis 2002 und erneut von 40 Prozent im Jahr 2008 erlebt habe. In dieser Zeit seien alle Versicherungsunternehmen ihren Garantieverprechen nachgekommen, sogar die Mannheimer Leben, deren Bestände auf die Protektor AG übertragen wurden. Viele Experten fragen jetzt: Wer schützt uns vor diesen Verbraucherschützern?

Am 15. September wird der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts seine Entscheidung über gezeilmerte Tarife bei der Entgeltumwandlung verkünden. Geklagt hat ein Arbeitnehmer, der von März 2000 bis Ende September 2007 bei einem Unternehmen beschäftigt war und dort 2002 an der Einführung eines Modells zur Entgeltumwandlung mitgewirkt hat. Dem Rahmenvertrag mit der Versicherungsgesellschaft lagen gezeilmerte Tarife zugrunde. Der Kläger wandelte vom 1. Dezember 2004 bis zu seinem Ausscheiden am 30. September 2007 7.004 Euro um. Das Deckungskapital der zu diesem Termin beitragsfrei gestellten Versicherung betrug einschließlich Überschussanteilen 4.712 Euro. Der Kläger verlangte die Erstattung aller abgeführten Versicherungsbeiträge. Gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber und vor dem Arbeitsgericht argumentierte er, die Entgeltumwandlungsvereinbarung sei unwirksam. Das Gebot der Wertgleichheit bedeute, dass dem Arbeitnehmer aus der Versicherung auch vor Eintritt des Versicherungsfalls so viel zustehen müsse, wie insgesamt an Beiträgen eingezahlt worden sei. Wegen der Unwirksamkeit lebe der Vergütungsanspruch wieder auf. Außerdem hafte der

¹ Vgl. BetrAV 2009 S. 252.

Arbeitgeber wegen der Verletzung von Beratungs- und Informationspflichten.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurück, ließ jedoch die Revision zu. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts wird mit Spannung erwartet.

Trotz der Wirtschaftskrise rechnet die gesetzliche Rentenversicherung in diesem Jahr mit einem ausgeglichenen Finanzergebnis. Grund sind gestiegene Beitragseinnahmen und niedrigere Ausgaben. Die Pflichtbeiträge wuchsen in den ersten sechs Monaten dieses Jahres im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund ein Prozent, fünfmal so stark wie von der Bundesregierung prognostiziert. Weil derzeit geburtschwache Nachkriegsjahrgänge in Rente gehen und immer mehr Versicherte den Rentenbeginn hinauszögern, um Abschläge zu vermeiden, sinkt die Zahl der Neurentnen. Während im Jahr 2000 noch fast 1,5 Millionen Rentenanträge gestellt wurden, waren es 2008 nur 1,25 Millionen. Die Rentenversicherung erwartet, dass deshalb die Rentenausgaben in diesem Jahr um rund 500 Millionen Euro unter den bisherigen Schätzungen bleiben. So können die im zweiten Halbjahr 2009 erwarteten Mindereinnahmen voll ausgeglichen werden.

Olaf Scholz, Bundesminister für Arbeit und Soziales, plant für die neue Legislaturperiode eine weitere Rentenreform. Dabei soll der Kreis der Beitragszahler ausgeweitet werden. Vor allem kleine Selbstständige sollen Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung werden. Über eine derartige „Erwerbstätigenversicherung“ diskutieren Experten schon seit Jahren. Die Wirtschaftsweisen haben mehrfach angeregt, Selbstständige mit geringem Einkommen durch eine Pflichtversicherung vor Altersarmut zu schützen. Diese Forderung hat auch *Herbert Rische*, der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund, erhoben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und mehrere Sozialverbände plädieren ebenfalls dafür. Ihnen geht es nicht nur um die rund 2,5 Millionen kleinen Selbstständigen, die keinen Arbeitnehmer beschäftigen, sondern auch um Beamte. Zur Stärkung der Solidargemeinschaft sollen auch sie Pflichtbeiträge zahlen.

Mit der Novelle zum Künstlersozialversicherungsgesetz im Jahr 2007 wurde die Kontrolle der Abgabepflicht von Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke verwerten, verstärkt. Die Einnahmen der Kasse sind seither deutlich gestiegen. Die Abgabe wird deshalb im Jahr 2010 um einen halben Punkt auf 3,9 Prozent gesenkt.

Die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) verzeichnen im ersten Halbjahr 2009 einen Überschuss von rund 800 Millionen Euro, wie *Herbert Reichelt*, Vorstandsvorsitzender des AOK-Bundesverbandes, am 25. August mitteilte. Die AOK mit ihren 24 Millionen Versicherten sei in diesem Jahr nicht auf Zusatzbeiträge angewiesen. Wegen des guten ersten Halbjahres sei für das gesamte Jahr mit einem ausgeglichenen Finanzergebnis zu rechnen. *Reichelt* erwartet Einnahmen und Ausgaben in Höhe von voraussichtlich 66 Milliarden Euro.

Die deutschen Lebensversicherer haben im ersten Halbjahr 2009 trotz der Wirtschaftskrise ihre Beitragseinnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,6 Prozent auf 38,1 Milliarden Euro gesteigert, wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) Mitte August bekannt gab. Auffällig ist das Plus bei den Einmalbeiträgen, die um 44 Prozent auf 8,5 Milliarden Euro gestiegen sind. Darin drückte sich der Wunsch vieler Verbraucher nach sicherer Anlage ihrer Vorsorgeersparnisse aus, begründet der GDV diese Entwicklung. Negativ wirkt sich die Krise jedoch auf das Neugeschäft gegen laufende Beiträge aus. Im Vorjahr hatte die vierte und letzte Förderstufe der Riester-Rente noch für ein kräftiges Wachstum gesorgt. Bereinigt um diesen Sondereffekt, ergab sich für das erste Halbjahr 2009 ein Rückgang der Beiträge um zehn Prozent. Somit sanken die Einnahmen aus Verträgen mit laufender Beitragsleistung insgesamt um ein Prozent auf 29,5 Milliarden Euro.

Das VersicherungsJournal vom 3. September macht auf eine Entwicklung aufmerksam, die dem gerade neu erschienenen Statistischen Taschenbuch der Versicherungswirtschaft zu entnehmen ist: Die Zahl der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) und ihr Anteil am Beitragsvolumen sind in den vergangenen Jahrzehnten stets gesunken. Anfang der 1950er Jahre gab es 684 unter Bundesaufsicht stehende Versicherungsvereine a.G., dazu viele kleine, die unter Landesaufsicht standen. Für das Berichtsjahr 2007 weist das Statistische Taschenbuch nur noch 266 unter Bundesaufsicht stehende Versicherungsvereine a.G. auf. In dieser Zeit hat die Zahl der Aktiengesellschaften (AG) von 110 Unternehmen auf 320 zugenommen.

Die Zukunft von Opel ist weiterhin ungewiss. Auch wenn die Deutschen – Bundesregierung, Länderregierungen und Gewerkschaften – noch so drängen, der wiedererstarkte Mutterkonzern General Motors (GM) in Detroit lässt sich Zeit. Dazu merkte das Handelsblatt am 4. September an: „Die US-Regierung hat ein vitales Interesse am Fortbestand von General Motors.(...) Überzeugt GM-Chef

Fritz Henderson die Politiker in Washington von der Notwendigkeit, Opel in den eigenen Händen zu behalten, wird ihm der Staat als derzeitiger Eigentümer des Autokonzerns den Weg nicht versperren. Politischer Druck der Bundesregierung (...) ändert nichts an den Mechanismen der Macht: Die Entscheidung über Opels Zukunft fällt in den USA.“

Als die Geschäftsführung des Berliner Klinikumkonzerns Vivantes vor vier Jahren den Vertrag vorstellte, den das Unternehmen mit niedergelassenen Urologen abgeschlossen hatte, war von einem „bundesweiten Modellcharakter“ die Rede. Ärzte erhielten für jeden Patienten, den sie in ein Vivantes-Haus einwiesen, Geld – für medizinische Leistungen. Das Honorar orientierte sich an der ärztlichen Gebührenordnung. Derartige integrierte Versorgungsverträge sind von der Politik erwünscht, aber schon damals sprachen Vertreter ärztlicher Standesorganisationen und anderer Krankenhäuser von „Kopf- und Fangprämie“. Bundesweit stehen Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte derzeit in der Kritik, über integrierte Versorgungsverträge verdeckt Geldprämien an niedergelassene Ärzte zu zahlen, damit sie Patienten in bestimmte Kliniken überweisen. Nach Schätzungen der Antikorruptionsorganisation Transparency International (TI) versickern bis zu 20 Milliarden Euro jährlich im deutschen Gesundheitssystem. Das Bundeskriminalamt zählte 2007 fast 400 Fälle von Wirtschaftskriminalität im Gesundheitssektor mit einem Schaden von fast 31 Millionen Euro.

Bundeskanzlerin *Angela Merkel*, Frankreichs Präsident *Nicolas Sarkozy* und Großbritanniens Premier *Gordon Brown* haben am 3. September in einem Brief an die anderen EU-Regierungschefs strenge Regeln für systemrelevante Banken gefordert. Sie wollen verhindern, dass bestimmte Banken in Finanzkrisen wegen ihrer schieren Größe gerettet werden müssen. Auch die USA sind bereit, auf dem G-20-Gipfel am 24./25. September in Pittsburgh darüber zu diskutieren.

Wie sich bei einem Treffen der G-20-Finanzminister in London am 4. und 5. September gezeigt hat, gibt es Differenzen über die Begrenzung von Bankerboni. Während Frankreich und Deutschland eine härtere Gangart anstreben, will Großbritannien die Bonizahlungen nicht durch drastische Maßnahmen einschränken. Auf einem Sondergipfel der EU-Staats- und Regierungschefs in Brüssel am 17. September soll das weitere Vorgehen der EU beraten werden.